

**Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Multimedia-
Didaktik an der Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 21. Februar 2017**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 45 Abs. 5 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1 Zweck der Prüfung, Mastergrad	2
§ 2 Qualifikation.....	2
§ 3 Masterstudiengang, Regelstudienzeit, ,Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache.....	2
§ 4 ECTS-Punkte.....	2
§ 5 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise	3
§ 6 Prüfungsausschuss	3
§ 7 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer.....	4
§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht.....	4
§ 9 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt	4
§ 10 Prüfungsfristen, Fristversäumnis	5
§ 11 Anwesenheitspflicht.....	5
§ 12 Anerkennung von Kompetenzen.....	6
§ 13 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme	7
§ 14 Entzug akademischer Grade	7
§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren	7
§ 16 Schriftliche Prüfungen	7
§ 17 Mündliche Prüfungen.....	8
§ 18 Elektronische Prüfung	9
§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsgesamtnote	9
§ 20 Ungültigkeit der Prüfung.....	10
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten	10
§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	10
§ 23 Nachteilsausgleich	10
§ 24 Art und Umfang sowie Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung	11
§ 25 Projekt	11
§ 26 Zulassungsvoraussetzung zu den Prüfungen	11
§ 27 Zulassung zur Masterthesis	11
§ 28 Masterthesis	11
§ 29 Bewertung der Masterthesis.....	12
§ 30 Wiederholung der Prüfung, Modulwechsel, Zusatzmodule	13
§ 31 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement und Urkunde.....	13
§ 32 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	14
Anlage 1 – Qualifikationsfeststellungsverfahren	15
Anlage 2 – Studienverlaufsplan berufsbegleitender Masterstudiengang Multimedia- Didaktik	16

§ 1 Zweck der Prüfung, Mastergrad

- (1) Mit der Masterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie durch den berufs begleitenden Masterstudiengang Multimedia-Didaktik besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der neuen Medien und ihrer Didaktik erworben und damit das Ziel des Studiums erreicht haben.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt "M.A.") verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden.

§ 2 Qualifikation

- (1) Die Qualifikation zum Masterstudium Multimedia-Didaktik wird nachgewiesen durch
1. ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule) bzw. ein sonstiger im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlicher gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss,
 2. eine mindestens einjährige gemäß Abs. 2 einschlägige qualifizierte Berufstätigkeit nach Abschluss des Studiums und
 3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß der **Anlage 1**.
- (2) ¹Eine einschlägige qualifizierte Berufstätigkeit i. S. d. Abs. 1 Nr. 2 kann insbesondere durch Berufsfelder in den Bereichen von Organisationen und Trägern der Aus- und Weiterbildung einschließlich kultureller Einrichtungen, Einrichtungen und Organisationen der Medien- und Kommunikationswirtschaft nachgewiesen werden. ²In Ausnahmefällen können auch davon abweichende Berufsfelder zum Nachweis der erforderlichen einschlägigen Berufstätigkeit anerkannt werden. ³Voraussetzung für die Anerkennung einer Berufstätigkeit als einschlägig ist, dass die Bewerberinnen und Bewerber durch geeignete Unterlagen (bspw. Bestätigung des Arbeitgebers) nachweisen, dass auch sie insbesondere die Strukturen, Besonderheiten und Grenzen von Problemen des Fachs Multimedia-Didaktik im Rahmen einer ersten beobachtenden Wahrnehmung definieren und interpretieren können.

§ 3 Masterstudiengang, Regelstudienzeit, ,Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) ¹Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ²Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in sämtlichen dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterthesis gemäß **Anlage 2**. ³Die Gesamtzahl der für den erfolgreichen Abschluss benötigten ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte. ⁴Das Studium ist über eine flexible Lernorganisation mit Fern-, Präsenz- und Onlinestudienphasen (Blended Learning) auf einen berufs begleitenden Ablauf angelegt. ⁵Es setzt sich zusammen aus Lehrveranstaltungen, verteilt auf zwei Studienjahre, davon fünf Monaten zur Anfertigung einer Masterthesis.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre.
- (3) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden
- (4) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Multimedia-Didaktik ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch. ³Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 4 ECTS-Punkte

- (1) ¹Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 20 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 5 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder in einer Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder Prüfungsteilen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. ⁴ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Prüfung festgestellt werden. ⁵Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls durchgeführt werden.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungsleistungen und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch oder in anderer Form erfolgen. ³Prüfungsleistungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen beschränkt sich die Feststellung auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen.

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im berufs begleitenden Masterstudiengang Multimedia-Didaktik an der FAU voraus.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Multimedia-Didaktik wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ³Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören neben der mit der Studiengangskoordination betrauten Person drei weitere Mitglieder an. ²Sämtliche Mitglieder müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer im Sinne des Art. 2 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes sein. ³Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied zu der bzw. dem Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied zu deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er trifft, mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden, alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an delegiert sind. ⁴Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten, und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung; vor einer Änderung ist er zu hören. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt darüber hinaus die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium gemäß § 2 i. V. m. der **Anlage 1**.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind

nicht zulässig.

(6) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat sie bzw. er den Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden oder anderen Mitgliedern die Erledigung bestimmter Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten.

(8) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide jeder bzw. jedem Einzelnen in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 7 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Berechtigten bestellt werden. ²Es sollen nur Personen bestellt werden, die innerhalb des Masterstudiengangs eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit im Prüfungsfach ausgeübt haben; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(3) ¹Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel in der Person der bzw. des Prüfenden ist zulässig. ²Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, so bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(4) ¹Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden und Beisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt

(1) ¹Spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters werden die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten ortsüblich bekannt gemacht. ²Die Termine der studienbeglei-

tenden Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

(2) Die Studierenden melden sich zu den Lehrveranstaltungen und den studienbegleitenden Prüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an.

(3) Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 10 und 30 ist bis zum Ende des dritten Werktages ein Rücktritt vom Erstversuch einer nach Abs. 2 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²§ 10 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung. ⁴Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden angerechnet. ⁵Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1.

§ 10 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass in der Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins 120 ECTS-Punkte erworben werden. ²Regeltermin ist das letzte Semester der Regelstudienzeit. ³Der Regeltermin nach Satz 2 darf in der Masterprüfung um zwei Semester überschritten werden (Überschreitungsfrist). ⁴Die Masterprüfung gilt als abgelegt und erstmalig nicht bestanden, wenn nicht innerhalb der Überschreitungsfrist des Satz 3 120 ECTS-Punkte aus den Modulen des Masterstudiums erworben wurden, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) ¹Die Gründe nach den Abs. 1 und 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 11 Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden

anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

§ 12 Anerkennung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 19 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 19 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet. ³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁴Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreters. ⁴Die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 13 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 9 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Falle krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁴Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(2) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Als Versuch i. S. d. Satz 1 gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während oder nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der bzw. dem Prüfenden oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 2 oder 3 kann der Prüfungsausschuss die bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

§ 14 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des akademischen Grades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen (insbesondere Klausur, Hausarbeit und Seminararbeit) dienen der Feststellung gründlicher Kenntnisse der bzw. des Studierenden in dem jeweiligen Prüfungsgebiet und ihrer bzw. seiner Fähigkeit zu selbständiger Darstellung umgrenzter Probleme in festgesetzter Zeit.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen werden grundsätzlich von einer bzw. einem Prüfenden bewertet. ²Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer bzw. einem zweiten Prüfenden zu bewerten. ³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen. ⁴Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von einer verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. mindestens 60 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. mindestens 50 Prozent der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan u unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1) ¹Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen von einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Besitzers abgenommen. ²Sie dienen der Feststellung gründlicher Kenntnisse der bzw. des Studierenden auf dem jeweiligen Prüfungsgebiet.

(2) ¹Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer führt das Protokoll. ²In das Protokoll sind aufzunehmen: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der bzw. des Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Besitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ³Die bzw. der Prüfende und die Beisitzerin bzw. der Beisitzer unterzeichnen das Protokoll. ⁴Dieses ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(3) Die Note der mündlichen Prüfung setzt die bzw. der der jeweilige Prüfende nach der Notenskala des § 19 Abs. 1 Satz 1 unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung fest und teilt sie der bzw. dem Studierenden mit.

§ 18 Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisch erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

sehr gut (1,0 oder 1,3)	=	eine hervorragende Leistung;
gut (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend (3,7 oder 4,0)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
nicht ausreichend (4,3, 4,7 oder 5,0)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Prüfung (§ 5 Abs. 3) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁴Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Teilleistungen (§ 5 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen oder Teilprüfungen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten. ⁶Die Modulnote errechnet sich, soweit sie auf Teilleistungen beruht, aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten aus den Teilleistungen. ⁷In den Fällen der Sätze 5 und 6 findet das Notenschema des Satz 1 keine Anwendung. ⁸Bei der Ermittlung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen, weitere Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten:

²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestanzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält die Note

1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent,

2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen bzw. zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet bzw. erreicht wurden. ³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 16 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) ¹Die Gesamtnote wird als mit ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen und der Masterthesis gemäß der **Anlage 2** errechnet. ²Abs. 1 Sätze 7 und 8 gelten entsprechend. ³Die Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

Bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde ist einzuziehen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung gemäß Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die mit der Studiengangskoordination betraute Person gewährt; Näheres regelt der Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen gemäß Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 24 Art und Umfang sowie Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) ¹Umfang und Gliederung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Multimedia-Didaktik sowie Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach **Anlage 2**. ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen gemäß **Anlage 2** bestanden sind.

(2) ¹Gegenstand der Prüfung sind die Fragestellungen und Probleme der genannten Fächer. ²Im Vordergrund steht dabei die praxisbezogene Anwendung wissenschaftlicher Arbeits- und Forschungsergebnisse.

§ 25 Projekt

(1) Im Projekt führen die Studierenden einzeln oder in Gruppenarbeit ein Projekt in all seinen Phasen (Planung, Durchführung, Abschluss) durch und erbringen unter Anwendung ihrer im Studium erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen in Bezug auf die Multimediadidaktik eine eigenständige, kontinuierlich wissenschaftlich begleitete Leistung.

(2) ¹Ziel der Projektarbeit ist ein konkretes Projektergebnis (bspw. Drehbuch oder E-Learning-Einheit). ²Die Aufgabenstellung des Projekts ist so zu stellen, dass die Durchführung des Projekts und die zu erstellende Dokumentation innerhalb von 300 Stunden abgeschlossen werden kann.

(3) ¹Art und Umfang der Projektarbeit sowie der Dokumentation sind abhängig von den Besonderheiten und Anforderungen des jeweils gewählten und durchgeführten Projekts sowie von der Anzahl der am Projekt beteiligten Personen und werden in Absprache zwischen der bzw. dem Studierenden, der Projektgruppe, der bzw. dem Modulverantwortlichen sowie dem beteiligten Unternehmen festgelegt. ²Insbesondere sind folgende beispielhafte Dokumentationsformen und Umfänge möglich: Drehbuch mit didaktischem Begleitmaterial (100 – 200 Seiten), E-Learning-Einheit mit Dokumentation (100 – 150 Seiten).

§ 26 Zulassungsvoraussetzung zu den Prüfungen

(1) ¹Wer mit der FAU einen Vertrag über die Teilnahme am berufsbegleitenden Masterstudiengang Multimedia-Didaktik geschlossen hat und als Studierende bzw. Studierender entsprechend immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zu den Prüfungen des Studiengangs, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. in der **Anlage 2** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden oder
2. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

³Für die Zulassung zur Masterthesis gilt zusätzlich § 27.

(2) Ist die Zulassung zu versagen, so ist die Entscheidung der bzw. dem Studierenden unverzüglich bekanntzugeben und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Zulassung zur Masterthesis

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist, dass die bzw. der Studierende mindestens 50 ECTS-Punkte aus den übrigen Modulen des Masterstudiengangs nachgewiesen hat.

§ 28 Masterthesis

(1) ¹Die Masterthesis soll zeigen, dass die bzw. der Studierende imstande ist, Fragestellungen der Multimedia-Didaktik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten. ²Das Modul Masterthesis umfasst 15 ECTS-Punkte.

(2) ¹Das Thema der Masterthesis sowie die Betreuerin bzw. der Betreuer können von der bzw. dem Studierenden vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen frei gewählt werden. ²Das Thema der Masterthesis bedarf der Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers.

³Interdisziplinäre Fragestellungen können Berücksichtigung finden. ⁴Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name der Betreuerin bzw. des Betreuers sind aktenkundig zu machen. ⁵Die Betreuerin bzw. der Betreuer muss in der Regel eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer sein, die bzw. der im Studiengang eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausübt. ⁶In begründeten Ausnahmefällen (z. B. thematisch bedingte Expertise) kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von der Regelung in Satz 5 zulassen.

(3) ¹Sobald die bzw. der Studierende die Voraussetzungen des § 27 erfüllt, in der Regel jedoch spätestens zu Beginn des letzten Semesters der Regelstudienzeit, hat sie bzw. er dafür zu sorgen, dass sie bzw. er ein Thema für die Masterthesis erhält. ²Gelingt ihr bzw. ihm dies nicht, hat sie bzw. er bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, dass sie bzw. er unverzüglich ein Thema für die Masterthesis und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer erhält.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll fünf Monate nicht überschreiten; das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Die Bearbeitungszeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen um maximal drei Monate verlängert werden. ³Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Wird die Masterthesis nicht fristgerecht abgeliefert, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet und gilt als abgelehnt.

(5) ¹Das Thema der Masterthesis kann nur einmal und nur aus schwerwiegenden Gründen (bspw. notwendige thematische Neuausrichtung durch Wechsel des Kooperationspartners) und nur mit der Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Wird die Masterthesis nach diesem Zeitpunkt zurückgegeben, wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt. ³Für die Bearbeitung eines neuen Themas finden die Vorschriften der Abs. 2 und 3 Satz 2 sowie Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(6) ¹Die Masterthesis ist in drei schriftlichen Exemplaren sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Fassung bei der für die Studiengangskoordination zuständigen Person einzureichen. ²Mit der Masterthesis ist eine schriftliche Erklärung der bzw. des Studierenden einzureichen, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt, alle aus den Quellen und der Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Fundstellen einzeln nachgewiesen hat.

§ 29 Bewertung der Masterthesis

(1) ¹Die Masterthesis ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer, die bzw. der das Thema gestellt hat, und von einer zweiten Gutachterin bzw. einem zweiten Gutachter binnen drei Monaten zu beurteilen. ²Weichen die Gutachten um nicht mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist die Note der Arbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Gutachten. ³Weichen die Bewertungen beider Gutachten um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab oder bewertet ein Gutachten die Arbeit mit „nicht bestanden“, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Drittgutachterin bzw. einen Drittgutachter; in diesem Fall setzt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten die Note fest. ⁴Die Masterthesis ist abgelehnt, wenn sie in beiden Gutachten bzw. nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(2) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterthesis kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses ein neues Thema für die Wiederholung der Masterthesis erhält; anderenfalls gilt die Arbeit als „endgültig nicht bestanden“. ³Eine Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung nicht

zulässig. ⁴Im Übrigen gelten für die Wiederholung der Masterthesis die Regelungen in Abs. 1 sowie § 28 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 und 6 entsprechend.

(3) Lautet die Beurteilung der Masterthesis auch in der Wiederholung "nicht ausreichend", so ist die Masterthesis endgültig nicht bestanden.

§ 30 Wiederholung der Prüfung, Modulwechsel, Zusatzmodule

(1) ¹Mit Ausnahme der Masterthesis können sämtliche Modulprüfungen zweimal wiederholt werden. ²Die freiwillige Wiederholung eines bestandenen Leistungsnachweises desselben Moduls ist nicht zulässig. ³Die Wiederholung ist beschränkt auf die mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungs- oder Studienleistung; sie muss zum nächsten Termin, spätestens innerhalb von sechs Monaten, abgelegt werden. ⁴Die bzw. der Studierende gilt zur nächsten Wiederholungsprüfung als angemeldet. ⁵Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁶Erfolgt die Beurlaubung aufgrund eines Auslandssemesters, kann der Prüfungsausschuss im Einverständnis mit der bzw. dem Prüfenden auf Antrag eine Ausnahme von den Regelungen in Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 4 vorsehen. ⁷Bei Versäumnis der Wiederholung oder Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht der bzw. dem Studierenden vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; ein Rücktritt nach § 9 Abs. 3 ist nicht zulässig. ⁸Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 10 Abs. 2) finden entsprechende Anwendung.

(2) Für die Wiederholung der Masterthesis sind zusätzlich die Regelungen in § 28 Abs. 2 und 3 zu beachten.

(3) ¹Die freiwillige Wiederholung eines bestandenen Leistungsnachweises desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 10 können jedoch zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen oder statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module besucht und abgeschlossen werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden nicht angerechnet. ³Besteht die bzw. der Studierende zusätzliche Module, legt sie bzw. er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden soll. ⁴Die getroffene Wahl ist der mit der Studiengangskoordination betrauten Person bis spätestens vier Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses zu erklären. ⁵Die Auswahl wird damit bindend. ⁶Wird keine Wahl getroffen, rechnet die mit der Studiengangskoordination betraute Person von den dem gleichen Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. ⁷Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein; sie werden aber im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 31 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement und Urkunde

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades ausgestellt.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten, Titel und Note der Masterthesis und die Gesamtnote der Masterprüfung. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einem Dokument zusammengefasst werden. ³Das Diploma Supplement enthält weitere Angaben zur Qualifikation der Absolventin bzw. des Absolventen. ⁴Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁵Der Prüfungsausschuss legt die Gestaltung des Diploma Supplements fest. ⁶Informationen, die der mit der Studiengangskoordination betrauten Person noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 32 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden. ³Die Studierenden, die bereits nach der bisher gültigen Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungs-Masterstudiengang Multimedia-Didaktik an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 7. März 2006 in der Fassung vom 11. August 2011 studieren, legen ihre Prüfungen nach der bisher gültigen Prüfungsordnung ab. ⁴Prüfungen nach der bisher gültigen Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2019 angeboten.

Anlage 1 – Qualifikationsfeststellungsverfahren

1. ¹Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation findet einmal jährlich vor Beginn des Wintersemesters statt.
2. ¹Anträge auf Zulassung sind beim Prüfungsausschuss bis zum 15. September eines jeden Jahres zum nachfolgenden Wintersemester schriftlich einzureichen. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Verlängerung dieser Frist gewähren.
3. Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:
 - a) ein Bewerbungsschreiben, aus dem die bisherige berufliche Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den Studiengang deutlich wird,
 - b) Zeugnis über den Studienabschluss gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1,
 - c) Nachweise zur beruflichen Betätigung (Bescheinigung des Arbeitgebers oder Arbeitsvertrag) und eine kurze Darstellung des in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Werdegangs gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 2,
 - d) einen tabellarischen Lebenslauf und
 - e) soweit vorhanden, Praktikums- und Arbeitszeugnisse
4. ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 6 Abs. 4 dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs. ²Der Prüfungsausschuss kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihm beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
5. ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Nrn. 2 und 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Auswahlgespräch geführt. ³Der Termin dafür wird den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben.
6. ¹Das Auswahlgespräch wird von einer bzw. einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchgeführt. ²Es dauert etwa 30 Minuten pro Bewerberin bzw. Bewerber und kann mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch durchgeführt werden. ³Das Ergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
7. ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber den Anforderungen eines stärker forschungsorientierten Masterstudiums genügt und insbesondere, ob zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem solchen Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. ²Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende gleichgewichtete Kriterien:
 1. Fähigkeit zum Lösen von Aufgaben mit wissenschaftlichen Methoden,
 2. Qualität der Kompetenzen zur selbstständigen Planung, Durchführung und Ergebniskontrolle von gestellten Aufgaben,
 3. Kenntnis und Fähigkeit zur Anwendung von Arbeitsmethoden und -techniken auf bisher nicht bekannte Arbeitsfelder,
 4. Fähigkeit zum Einsetzen moderner Arbeitsmittel und -methoden zum Zweck der Wissensaneignung.
8. ¹Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und wird den Bewerberinnen bzw. Bewerbern schriftlich bekannt gegeben. ²Wer nach dem Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens nicht ins Masterstudium aufgenommen ist, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. ³Eine erneute Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen ist nicht möglich.
9. Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.
10. Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.

Anlage 2 – Studienverlaufsplan berufsbegleitender Masterstudiengang Multimedia-Didaktik

Modulgruppe / Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
			1.	2.	3.	4.		
Theoretische Grundlagen								
M 1.1 Medienpsychologie	Pädagogische Grundlagen situierten Lernens	5	5				Hausarbeit (12.000-18.000 Zeichen)	1
M 1.2 Instructional Design	Kognitive und motivationale Grundlagen des Lernens mit Medien	5	5				Referat (20-30 Min.)	1
M 1.3 Medienpädagogik	Medientheorie und Medienforschung	5		5			Referat (20-30 Min.)	1
Mediendidaktik								
M 2.1 Lernumgebungen und Lerneinheiten	Didaktische Analyse von Lerneinheiten	5	2,5				Referat (20-30 Min.)	1
	Didaktische Modellierung von Lernumgebungen			2,5				
M 2.2 Entwicklung von Lerneinheiten	Autorensysteme	5	2,5				Referat (20-30 Min.)	1
	Konzeption und Entwurf von Lernsituationen			2,5				
Medienspezifische Berufsfelder								
M 3.1 Ethik und Recht	Ethik und Recht	5		5			Mündliche Prüfung (30 Min.)	1
M 3.2 Ökonomie	Ökonomie	5			2,5	2,5	Hausarbeit (12.000-18.000 Zeichen) mit Präsentation (15-20 Min.)	1
Informatik								
M 4.1 Grundlagen der Informatik (MMD)	Grundlagen der Informatik mit praktischen Übungen	5			5		Referat (15-20 Min., 33%) und Hausaufgaben (2-6 Aufgaben zum statischen und dynamischen Webdesign, 66%)	1
M 4.2 Multimedia-Technologie	Multimedia-Technologie und Multimedia-Anwendung	5			2,5	2,5	Präsentation (20-30 Min., 50%) und mündliche Prüfung (20-30 Min., 50%)	1
Mediengestaltung								
M 5 Mediengestaltung	Theorie und Praxis: Video- und Bildbearbeitung	5	5				Hausarbeit (graphische Designaufgabe) ³	1
Spezielle Handlungsfelder								
M 6.1 Medientheorie	Medientheorie	2,5		2,5			Hausarbeit (6.000-10.000 Zeichen) mit Referat (15-20 Min.)	1
M 6.2.1 Digitale Printmedien ²	Digitale Printmedien	2,5		2,5			Hausarbeit (6.000-10.000 Zeichen)	1
M 6.2.2 Digitale Rundfunkmedien ²	Digitale Rundfunkmedien	2,5		2,5			Hausarbeit (6.000-10.000 Zeichen)	1
M 6.2.3 Fachspezifische Mediendidaktik ²	Fachspezifische Mediendidaktik	2,5		2,5			Hausarbeit (6.000-10.000 Zeichen)	1
M 6.2.4 Kommunikationstraining ²	Kommunikationstraining	2,5		2,5			Referat (20-30 Min.)	1
M 6.2.5 Online-Journalismus ²	Online-Journalismus	2,5		2,5			Hausarbeit (6.000-10.000 Zeichen)	1
Projektmanagement und Projekt								
M 7 Projekt	Projektmanagement und Projekt	10			10		gem. § 25	1

Modulgruppe / Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
			1.	2.	3.	4.		
Masterthesis								
M 8 Masterthesis		15				15	Masterarbeit (80.000-120.000 Zeichen)	1
Summe		80	20	20	20	20		
M 9 Berufspraxis		40					gem. Anerkennungsverfahren	0
Gesamtsumme		120						

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

² Es ist eines der fünf Module zu belegen.

³ Die konkrete Art und der konkrete Umfang der graphischen Designaufgabe sind abhängig von den Besonderheiten und Anforderungen des Einzelfalls insbesondere im Hinblick auf die Vorkenntnisse der bzw. des Studierenden und werden in Absprache zwischen der bzw. dem Studierenden und der bzw. dem Modulverantwortlichen festgelegt. Insbesondere entwerfen und bearbeiten die Studierenden mehrere Bilddateien.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. Januar 2017 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 21. Februar 2017.

Erlangen, den 21. Februar 2017

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 21. Februar 2017 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Februar 2017 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21. Februar 2017.